



Oetwil am See

Beitragsverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil am See

über die familien- und schul- ergänzende Kinderbetreuung

vom 15. Juni 2021

Fassung:
15. Juni 2021

I.	GELTUNGSBEREICH	3
Art.	1 Gegenstand der Verordnung	3
II.	GRUNDSÄTZE	3
Art.	2 Grundsätze	3
III.	BERECHNUNG DES GEMEINDE- BZW. ELTERNBEITRAGS	3
Art.	3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten / -tarife	3
Art.	4 Grundsatz Elternbeitrag	4
Art.	5 Berechnung Gemeinde- / Elternbeitrag	4
Art.	6 Massgebendes Einkommen	4
Art.	7 Haushaltsgrosse	4
Art.	8 Minimale Elternbeiträge	5
Art.	9 Berechnungsgrundlagen und Unterlagen	5
Art.	10 Besondere Berechnungsgrundlagen	5
Art.	11 Härtefälle	5
Art.	12 Neuberechnung der Beiträge	5
Art.	13 Fehlende oder falsche Angaben	6
Art.	14 Nachforderung und Rückerstattung	6
Art.	15 Anspruchsdauer	6
Art.	16 Vollzug	6
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
Art.	17 Inkraftsetzung	6

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 30a – d des Volksschulgesetzes folgende Beitragsverordnung (BVO):

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

- a) die ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Gemeinde Oetwil am See oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Oetwil am See eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Oetwil am See wohnhaft¹ sind oder die bei der Gemeinde angestellt sind.

II. GRUNDSÄTZE

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde Oetwil am See sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu ermöglichen. Die Gemeinde Oetwil am See ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Die Gemeinde Oetwil am See kann die familien- wie schulergänzende Betreuung sowohl durch gemeindeeigene Angebote als auch durch Angebote Dritter sicherstellen.
- 2 Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.
- 3 Die Gemeinde Oetwil am See leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

III. BERECHNUNG DES GEMEINDE- BZW. ELTERNBEITRAGS

Art. 3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten / -tarife

Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt.

¹ Gemeint sind Eltern(teile) im Sinne der BVO, die mit den betreuten Kindern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See haben.

Art. 4 Grundsatz Elternbeitrag

- 1 Liegt das jeweils steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes/ gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000), besteht kein Anspruch auf Rabattgewährung durch die Gemeinde.
- 2 Liegt das jeweils steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes/ gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000), so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Haushaltgrösse (Art. 7), mit Ausnahme möglicher Mindestbeträge gemäss Art. 8.

Art. 5 Berechnung Gemeinde- / Elternbeitrag

- 1 Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die geschuldeten Betreuungstarife abzüglich allfälliger Beiträge Dritter. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.
- 2 Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

- 1 Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Oetwil am See bildet das massgebende Bruttoeinkommen (zurzeit Ziffer 19 der Steuererklärung), das heisst die Summe der Bruttoeinkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziert/gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 7 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird (gemäss Seite 1 der massgebenden Steuererklärungen):

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 8 Minimale Elternbeiträge

Unabhängig von der Rabatthöhe kann der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Art. 9 Berechnungsgrundlagen und Unterlagen

- 1 Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.
- 2 Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen beim Erstantrag schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuereinschätzung nicht um mehr als 10% nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 10 Besondere Berechnungsgrundlagen

- 1 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.
- 2 Wenn wegen Zuzugs nach Oetwil am See noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuerklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11 Härtefälle

- 1 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.
- 2 Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 5 bzw. 8 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.
- 3 Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12 Neuberechnung der Beiträge

- 1 Die Gemeinde- bzw. Elternbeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 2 Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag
 - a) bei einer Veränderung der Haushaltgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
 - a) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als 10 % verändert hat.

² Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilferechtsverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.

Art. 13 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

Art. 14 Nachforderung und Rückerstattung

- 1 Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der definitiven Steuereinschätzung oder die deklarierte Haushaltgrösse über der effektiven Haushaltgrösse, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge (inkl. Zinsen von 5%) zurück.
- 2 Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung oder die deklarierte Haushaltgrösse unter der effektiven Haushaltgrösse, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.

Art. 15 Anspruchsdauer

- 1 Der Gemeindebeitrag wird nach Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.
- 2 Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,
 - b) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
 - c) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
 - d) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Oetwil am See auf Ende des Wegzugsmonats.
 - e) wenn das Arbeitsverhältnis auswärtiger Leistungsbezüger und Angestellter der Gemeinde Oetwil am See endet.
- 3 wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

Art. 16 Vollzug

Der Vollzug der Beitragsverordnung – insbesondere die Berechnung der Elternbeiträge – erfolgt durch die Gemeinde (Abteilung Soziales). Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkraftsetzung

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Oetwil am See über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2021 genehmigt.

Gemeinderat Oetwil am See

Der Präsident Der Schreiber

Jürg Hess Daniel Sommerhalder